
Wahrung der im Handelsvertretervertrag vereinbarten Schriftform der Kündigung durch E-Mail

Ist für die Kündigung eines Handelsvertretervertrages vereinbart, dass die ordentliche Kündigung schriftlich zu erfolgen hat, genügt grundsätzlich auch eine Erklärung per E-Mail, sofern aus der Erklärung erkennbar ist, von wem sie abgegeben wurde. Es ist nicht erforderlich, dass mit dieser E-Mail eine eingescannte und eigenhändig unterschriebene Erklärung übermittelt wird. Allerdings ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein anderer Wille der Parteien anzunehmen ist und eine einfache E-Mail daher nicht genügen kann.

OLG München, Urteil vom 26.1.2012 - Aktenzeichen 23 U 3798/11

Mit dieser Entscheidung des OLG München gaben die Richter des 23. Senates der Berufung des beklagten Unternehmens statt. Ansprüche des klagenden Handelsvertreters schieden entgegen der Auffassung der Vorinstanz aus, da das beklagte Unternehmen den Handelsvertretervertrag per E-Mail wirksam gekündigt habe. Grundsätzlich könne die Kündigung eines Handelsvertretervertrages formlos, also sogar konkludent erfolgen. Die Parteien könnten jedoch vertraglich etwas anderes vereinbaren. Dies sei zwar hier der Fall. In § 10 Nr. 1 des Handelsvertretervertrages sei nämlich geregelt, dass die ordentliche Kündigung schriftlich zu erfolgen habe. Nach § 127 Abs. 2 S.1 BGB genüge allerdings zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form auch die telekommunikative Übermittlung, soweit kein anderer Wille der Parteien anzunehmen sei.

Danach genüge grundsätzlich auch eine Erklärung per E-Mail, sofern aus der Erklärung erkennbar sei, von wem sie abgegeben wurde. Soweit in der erstinstanzlichen Rechtsprechung (z.B. LG Köln, Urteil vom 07.01.2010, zitiert nach juris Tz. 46) die Ansicht vertreten werde, per E-Mail könne nur eine eingescannte, eigenhändig unterschriebene Erklärung formwirksam nach § 127 Abs. 2 BGB übermittelt werden, vermochte der Senat des OLG München dem nicht zu folgen:

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers sei es gewesen, dem modernen technischen Standard und der verbreiteten Praxis Rechnung zu tragen. Zugelassen werden sollten daher auch moderne Möglichkeiten der Telekommunikation zur Übermittlung von Nachrichten, die Telegramm oder Telefax ganz oder teilweise verdrängt haben, wie etwa E-Mail oder Computerfax (s. BT-Drucks 14/4987, S. 20). Dem werde die vom LG Köln (aaO.) vertretene Ansicht nicht gerecht. Im Geschäftsverkehr sei es gerade nicht üblich, vor Versendung per E-Mail die Erklärung auszudrucken, handschriftlich zu unterschreiben, einzuscannen und dann zu versenden. Durch ein derartiges Vorgehen werde der Vorteil der E-Mail gegenüber dem Telefax, die einfachere Erstellung und Versendung, zumindest teilweise wieder beseitigt. Auch lasse sich dem Wortlaut von § 127 Abs. 2 S.1 BGB nicht entnehmen, dass ein eigenhändig unterschriebenes Dokument vorab gefertigt werden müsse.

Der Senat verkannte jedoch nicht, dass eine E-Mail ohne elektronische Signatur per se keine Gewähr dafür bietet, dass der als Verfasser der E-Mail Genannte diese auch tatsächlich erstellt und versendet habe. Es sei daher, worauf in der Literatur zutreffend hingewiesen werde (Hertel in: Staudinger, BGB, Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 127 Rz. 36; Bloching/Ortlof, BB 2011, S. 2571, 2573), in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein anderer Wille der Parteien anzunehmen sei und eine einfache E-Mail daher nicht genügen solle. Ob der vorbezeichneten Literaturmeinung allerdings soweit zu folgen sei, dass entgegen dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut von § 127 Abs. 2 S.1 BGB im Zweifel eine einfache E-Mail nicht dem gewillkürten Schriftformerfordernis genüge, erschien den Richtern fraglich. So habe die höchstrichterliche Rechtsprechung schon zu § 127 BGB a.F. entschieden, dass die gewillkürte Schriftform trotz Fehlens einer Unterschrift gewahrt sei, wenn gleichwohl die mit der Formvereinbarung bezweckte Klarheit erreicht werde (BGH NJW-RR 1996, S. 641, 642).

Jedenfalls im vorliegenden Fall sei davon auszugehen, dass als schriftliche Kündigung nach §10 des Handelsvertretervertrages die E-Mail vom 06.02.2010 ausgereicht habe. Dafür spreche bereits, dass die Parteien im vorherigen Handelsvertretervertrag vom 25.09.2009 in § 8 noch eine Kündigung per eingeschriebenen Brief gefordert hätten. Im nachfolgenden Vertrag sollte das Formerfordernis daher offensichtlich herabgesetzt werden. Zudem sei im jetzigen Handelsvertretervertrag für eine außerordentliche Kündigung überhaupt kein Formerfordernis vorgesehen worden. Es sei daher nicht ersichtlich, dass für eine weniger weitgehende und schwerwiegende ordentliche Kündigung nicht auch die Erklärung per E-Mail genügen solle. Schließlich ergebe sich insbesondere auch aus der E-Mail des klagenden Handelsvertreters an die Beklagte vom 26.02.2010, dass die Kommunikation per E-Mail zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der Beklagten durchaus üblich gewesen sei. Dabei habe es zwischen den Parteien auch keine Unklarheiten darüber gegeben, von wem die E-Mail vom 06.02.2010 gestammt habe. Die mit der Schriftformklausel bezweckte Klarheit wäre daher auch durch eine einfache E-Mail erreicht worden. Im Übrigen habe der Kläger die Kündigung wegen Nichteinhaltung der Schriftform auch nicht in unmittelbarem Anschluss an den Erhalt der Email zurückgewiesen, sondern mit seiner Rüge rund 2 Monate zugewartet.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.